Buchbesprechung

Klaus Volk: Grundkurs StPO – Die prozessuale Denkweise und der Geist der Strafprozessordnung

6., überarbeitete Auflage, C. H. Beck, München 2008, 392 Seiten, kartoniert, 21 €. ISBN-13: 978-3-406-56995-1

Der Inhaber des Münchener Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht *Prof. Dr. Klaus Volk* legt sein Lehrbuch zum Strafprozessrecht in nunmehr 6. Auflage vor. Trotz der 392 Seiten ist es der Kategorie der Kurzlehrbücher zuzuordnen, d. h. es will vor allem einen guten Überblick und das Verständnis für die Struktur und Grundgedanken des deutschen Strafprozessrechts vermitteln. Das Buch richtet sich an Studierende, ist aber auch für Referendare geeignet. Erstere sollten – so *Volk* im Vorwort zur 1. Auflage – „wenn sie dieses Buch durchgearbeitet haben, im Examen bestehen können". An letztere ist jedoch ebenso gedacht: Zum einen sehen sich Referendare zu Beginn ihrer Strafrechts-Station häufig genug mit der Erkenntnis konfrontiert, dass sie das Strafprozessrecht im Studium vernachlässigt haben und sich nun möglichst kompakt und rasch in die Probleme einarbeiten müssen. Zum anderen gibt das Buch durchaus praktische und prozesstaktische Hilfe an die Hand, etwa wenn es das Beweisantragsrecht (§ 25) erörtert. Hier schlägt die Tätigkeit des Autors als Strafverteidiger durch, er war zum Beispiel als Verteidiger im Mannesmann-Prozess tätig.

Auch der Aufbau des Buches ist mit Blick auf die Praxis konzipiert und orientiert sich zumindest grob am Gang des Verfahrens. Es besteht aus 40 Paragraphen, die nicht weiter hierarchisch geordnet sind. Nach vier sehr knappen einführenden Abschnitten wird zunächst das (Straf-) Gerichtsverfassungsrecht erörtert, wobei auch kurz auf „internationale Strafgerichte" eingegangen wird. Es folgen Abschnitte zur Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens, bevor die Stellung des Beschuldigten (§ 9) und die hiermit regelmäßig verbundenen (praktischen und klausurrelevanten) Probleme erörtert werden. In einem umfangreichen § 10 werden sämtliche „Eingriffe und Zwangsmaßnahmen" behandelt, einschließlich des Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren. Sodann kommt der Verteidiger ins Spiel, auch hier ist die Reihenfolge also angelehnt an das tatsächliche Prozessgeschehen. Folgerichtig werden im Anschluss unter dem Stichwort „Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft" die Einstellungsvarianten (mit Klageerzwingungsverfahren) und die Anklage mit dem Beispiel einer Anklageschrift sehr knapp dargestellt. Bevor dann das Hauptverfahren (§§ 17 ff.) behandelt werden kann, klärt *Volk* noch den Begriff der „Tat" (§ 13) und Prozessvoraussetzungen und -handlungen (§§ 14, 15) und stellt das Zwischenverfahren dar. Erst in § 18 werden die Prozessmaximen zusammenhängend erörtert, obwohl viele dieser strafprozessualen Grundprinzipien zuvor schon angesprochen worden sind. Innerhalb der Erörterung des Hauptverfahrens nimmt das Beweisrecht (§§ 21–29) den zentralen Raum ein. § 30 widmet *Volk* dem „abgesprochenen Urteil", §§ 31–32 dem regulär gesprochenen Urteil und dem Problem der Rechts-

kraft. § 33 geht auf besondere Verfahrensarten ein, bevor in §§ 34–38 die Rechtsmittel im Allgemeinen und Berufung, Revision, Beschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens im Besonderen erörtert werden. § 39 behandelt die Stellung des Verletzten im Verfahren und § 40 die Kosten. Wie *Volk* selbst im Vorwort zur 1. Auflage anmerkt, ist der von ihm gewählte Aufbau nicht zwingend – die Alternative wäre eine Konzeption aufgebaut nach Grundsätzen, Institutionen etc. (wie etwa in den Lehrbüchern von *Beulke* oder *Roxin*). Es lässt sich gut darüber streiten, was vorzugswürdig ist – wie erwähnt, muss *Volk* „nach unten" verweisen, wenn er auf Prozessmaximen verweist, die ja, wie etwa das Beschleunigungsgebot oder das Legalitätsprinzip, nicht nur im Hauptverfahren Bedeutung haben. Andererseits bekommt die Leserschaft aber ein geschlossenes Bild vom Gang des Verfahrens, zumindest wenn sie bereit ist, das Buch wirklich von Anfang bis Ende durchzuarbeiten. *Volk* verzichtet auch auf eine historische Einführung. Das ist verständlich, es wird aber Leser geben, die einen solchen Abriss vermissen: Wer sich nur *ein* Buch wirklich kaufen will, möchte vielleicht nicht auf geschichtliche Grundlagen verzichten, die für das Verständnis bestimmter Prinzipien unerlässlich sind.

Man merkt dem Buch an, dass es auf jahrelanger Vorlesungstätigkeit basiert. Das hat große didaktische Vorteile und macht die Darstellung anschaulich. Bei dringlichen Formulierungen (Beispiel aus § 23 zum Beweisrecht: „Alle Tatsachen, auf die ein Urteil gegründet wird, müssen bewiesen sein.", eine Seite weiter: „Noch einmal: Alle Tatsachen, auf die ein Urteil gegründet wird, müssen bewiesen sein." Und auf der nächsten Seite: „Ein letztes Mal: Alle Tatsachen…"!) glaubt man sich in einem Hörsaal und wer es dann noch nicht verstanden *und* sich gemerkt hat, ist selber schuld. Dieser Vorlesungsstil hat jedoch auch Nachteile: *Volk* gibt viele Einschätzungen zur Kriminalpolitik des Gesetzgebers ab, auf die in einer Vorlesung mit einer Diskussion und Nachfragen reagiert werden könnte – Leser haben diese Möglichkeit jedoch nicht. In § 18 Rn. 7 heißt es z. B.: „Die Instanzen der Strafverfolgung sind gezwungen, selektiv zu verfahren. Der verfassungsrechtliche Hintergrund des Legalitätsprinzips … verpflichtet den Gesetzgeber, ein vernünftiges kriminalpolitisches Konzept vorzugeben. Davon sind wir weit entfernt." Man ist gezwungen diese Einschätzung hinzunehmen, ohne dass auch nur eine Fundstelle eine weitere Auseinandersetzung mit dem Problem ermöglicht. Ähnlich geht es dem Leser in § 10 Rn. 40, wo *Volk* schreibt „Die Überwachung der Telekommunikation wird in der Praxis „TÜ" genannt und zu häufig angeordnet (mehr als 10.000 Mal jährlich)." Das ist richtig, aber hätte man diese Einschätzung (übrigens mit einem der wenigen empirischen Hinweise) nicht doch mit einer Quelle versehen können/müssen?[1]

Dennoch: Die vielen (manchmal eben pointierten) Stellungnahmen *Volks* zum aktuellen Einwirken des Gesetzgebers auf das Strafprozessrecht sind wichtig und verhindern, dass das Buch, das sich notwendigerweise auf die Vermittlung von Basiswissen beschränken muss, blutleer und ohne Wirklichkeitsbezug bleibt. Wenn er, wie in § 10 Rn. 5, die weitreichenden Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden kritisiert und eine Generalklausel als Eingriffsermächtigung erfindet, sodann aber zeigt, wie der Rechtstaat eine solche verhindert, sind diese Stellungnahmen außerdem didaktisch gut eingesetzt. Darüber hinaus macht *Volk* immer wieder klar, welche Probleme in Rechtsprechung und Literatur als gelöst gelten können, welche hingegen noch immer offen sind, und bezieht stets selbst Stellung (z. B. Fernwirkung der Beweisverbote; § 28 Rn. 43). Dass die Literaturhinweise spärlich sind, ist bei der Konzeption des Buches verständlich; in der Regel sollten die gegebenen Hinweise genügen, sich soweit in einzelne Probleme einzuarbeiten, dass weiterführende Literatur gefunden werden kann (mit den oben genannten Einschränkungen).

Obwohl auch *Volk* versucht, die „Europäisierung der Rechtsanwendung" (aus dem Vorwort zur 6. Auflage) im Blick zu behalten, ist das Buch hier nicht immer auf dem neuesten Stand: Der Europarat hat 47 Mitgliedstaaten (nicht 44, § 5 Rn. 20), die Literaturhinweise sind nicht alle aktuell und etwa die knappen Ausführungen zum Europäischen Haftbefehl möglicherweise aus sich heraus nicht verständlich. Hier kommen Studierende wohl nicht umhin, zusätzliche Lektüre in Gestalt spezieller Lehrbücher zum europäischen Strafrecht heranzuziehen. Abschließend sei noch ein letzter Kritikpunkt genannt, der allerdings dem Verlag gilt: Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Seitenzahlen stimmen nicht mit den tatsächlichen überein! Die Randnummernverweise innerhalb des Buches sind allerdings korrekt.

Fazit: Gerade die Strafprozessordnung mit ihren unzähligen Änderungen und Erweiterungen muss für Studierende durch gute Lehrveranstaltungen und Lehrbücher erschlossen werden, Begriffe müssen geklärt und (teilweise verschüttete) Strukturen sichtbar gemacht werden. Das ist im Lehrbuch von *Volk* hervorragend gelungen, der gut zu lesende und einprägsame Text wird begleitet von zahlreichen Schaubildern, praktischen Beispielen für Anklageschrift, Haftbefehl etc., gut ausgewählten und in den Text eingebundenen Fallbeispielen sowie, am Ende jedes Kapitels, einen Übungsteil „Fälle und Fragen". Auch das umfangreiche Sachverzeichnis ist sehr hilfreich. Insgesamt also ist das Buch angesichts des relativ günstigen Preises sowohl für Studierende als auch für Referendare (mit der oben genannten „Indikation") empfehlenswert.

Dr. Christine Morgenstern, Universität Greifswald.

1 Die jährliche Statistik zur Telekommunikationsüberwachung (Anzahl der Verfahren und der Betroffenen) gibt es seit 1999 auf den Internet-Seiten des Bundesjustizministeriums, http://www.bmj.bund.de unter: Themen/Rechtspflege/Strafverfahren.